



**Amtliche Bekanntmachung des Kreises Plön  
Amt für Sicherheit und Ordnung, Veterinärwesen  
und Kommunalaufsicht  
Allgemeinverfügung zum Vollzug der  
EG-Blauzungenbekämpfung-  
Durchführungsverordnung;  
Genehmigung der Impfung empfänglicher Tiere  
mit inaktivierten Impfstoffen  
auf dem Gebiet des Kreises Plön**

Unter Berücksichtigung der Risikobewertung des Friedrich-Löffler-Institutes zur Einschleppung der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 4 und 8 vom 30.11.2015 dürfen nach § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) vom 30.06.2015 (BGBl. I, S. 1098) empfängliche Tiere (Wiederkäuer, insbesondere Rinder, Schafe, Ziegen) unter folgenden Maßgaben geimpft werden:

**1. Durchführung der Impfmaßnahmen:**

- 1.1 Die Impfung darf nur mit inaktivierten Impfstoffen erfolgen.
- 1.2 Jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit hat der Tierhalter dem Kreis Plön, Amt für Sicherheit und Ordnung, Veterinärwesen und Kommunalaufsicht – Veterinärabteilung- innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe der Registriernummer seines Betriebes, des Datums der Impfung und des verwendeten Impfstoffes mitzuteilen. Daneben hat eine Dokumentation der durchgeführten Impfung im Impfregeister des HI-Tier zu erfolgen.

**2. Begründung:**

Der Kreis Plön ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG Blauzungenbekämpfung Durchführungsverordnung - EGBlauzBekDV) i.V.m. § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 141).



Die Ständige Impfkommission Veterinärmedizin (StIKo Vet) am FLI empfiehlt als Minimalmaßnahme die freiwillige Impfung der Wiederkäuer. Durch die Genehmigung der Impfung auf dem Gebiet des Kreises Plön erhält der jeweilige Tierhalter die Möglichkeit, vorbeugend seine empfänglichen Tiere gegen die Blauzungenkrankheit zu impfen.

Danach dürfen empfängliche Tiere gegen die Blauzungenkrankheit nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur mit inaktivierten Impfstoffen geimpft werden. Die Genehmigung ist unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes zu erteilen.

Das Institut hat bereits am 30.11.2015 eine entsprechende Stellungnahme unter dem Titel „Qualitative Risikobewertung zur Einschleppung der Blauzungenkrankheit, BTV 4/8“ abgegeben. Sie wurde im Internet veröffentlicht.

Die Verpflichtung zur Mitteilung der Impfung nach Nr. 1.2 ergibt sich aus § 4 Abs. 2 Satz 1 EGBlauz-BekDV.

Der Kreis Plön macht von seiner durch § 4 Abs. 1 EGBlauzBekDV eröffneten Möglichkeit Gebrauch, Tierhaltern frühzeitig die Chance zu geben, auf die drohende Gefahr der Blauzungenkrankheit zu reagieren und ermöglicht es den Tierhaltern durch diese Genehmigung, empfängliche Tiere gegen die Blauzungenkrankheit zu impfen.

Die Impfgenehmigung richtet sich an alle Halter von Wiederkäuern, insbesondere Rindern, Schafen und Ziegen, auf dem Gebiet des Kreises Plön. Daher konnte die Vielzahl der notwendigen Genehmigungen als Allgemeinverfügung ergehen, da sich der Verwaltungsakt an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet (§ 106 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz- LVwG )in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVObI. 1992, 243)

### **3. Bekanntgabe:**

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 110 Abs. 4 S.4 Landesverwaltungsgesetz mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landrätin des Kreises Plön, Hamburger Str. 17/18, 24306 Plön, erhoben werden.

Dieser Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorstehenden Anschrift
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz in der jeweils geltenden Fassung an [vetabt@kreis-ploen.de](mailto:vetabt@kreis-ploen.de) oder



3. Durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung an [verwaltung@kreis-ploen.de-mail.de](mailto:verwaltung@kreis-ploen.de)

erhoben werden.

Plön, den 12.07.2017

**KREIS PLÖN**  
**Die Landrätin**

Amt für Sicherheit und Ordnung, Veterinärwesen und Kommunalaufsicht  
Im Auftrag

Gez.

(Dr. Michael Görgen)  
- Amtstierarzt -

Az.: 1441- 144/152-12